

Hausordnung am B.O.RG-Dornbirn-Schoren

vereinbart von den Schulpartnern (SGA 20.6.2011, novelliert 14.11.2011, 2.7.2012, 1.7.2013, 7.7.2015, 1.7.2018)

Präambel

In unserer Schule begegnen sich täglich viele Menschen unterschiedlichen Alters mit verschiedenen Aufgaben und Interessen. Schulleben und Lernen erfordern die Zusammenarbeit von SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern und Schulpersonal.

Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, Wertschätzung und gegenseitiges Vertrauen sollen Grundlage für ein positives Schulklima und eine angenehme Lernatmosphäre sein. Ein verantwortungsvoller Umgang von LehrerInnen und SchülerInnen mit allen zur Verfügung gestellten Ressourcen, ist unabdingbar. Unsere Schule kann so zu einem Raum werden, in dem sich alle gerne aufhalten und in dem ungestörtes Arbeiten möglich ist.

Damit das Zusammenleben gelingen kann, sind Regeln notwendig. Unsere Hausordnung soll so ein Beitrag zu einem guten Schulklima sein.

Jede(r) hat das Recht, andere in freundlicher Form an die Einhaltung der Spielregeln zu erinnern.

Die Hausordnung des B.O.RG Dornbirn-Schoren ergänzt die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Schulunterrichtsgesetz (v.a. Abschnitt 9, §§ 43 bis 50) und die Schulordnung, BGBl Nr. 373/1974

Verstöße gegen die Hausordnung belasten das schulische Zusammenleben. Sie führen zu disziplinarischen Konsequenzen, deren Grundlage ein Stufenmodell (**Ampelregelung**) ist.

Sicherheit

LehrerInnen und SchülerInnen sind für die Sicherheit im Schulbereich mitverantwortlich. Damit SchülerInnen sich selbst und andere nicht gefährden, müssen insbesondere folgende Regeln beachtet werden:

Eingangsbereich

Die SchülerInnen können das Schulgebäude durch den großen Schülereingang oder durch den Fahrradkeller betreten oder verlassen. Aus Sicherheitsgründen dürfen SchülerInnen den Eingang beim LehrerInnen-Parkplatz nicht benutzen. Der Seiteneingang zum Pausenhof dient nur als Zugang für den Pausenhof, nicht als Eingang in die Schule¹.

Bewegung

Viele SchülerInnen haben das Bedürfnis nach Spiel und Bewegung. Diesem dürfen sie – v. a. in den Pausen – auch nachkommen. Dadurch darf aber die eigene Sicherheit und die Sicherheit von anderen nicht gefährdet werden. Insbesondere müssen die Anweisungen der Aufsicht haltenden LehrerInnen beachtet werden.

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, bei offenen Fenstern auf den Fenstersimsen zu sitzen oder zu stehen.

¹ Grund: es können keine ausreichend großen Schmutzabstreifer angebracht werden.

Gefährliche Objekte

Beschädigungen, die die Sicherheit gefährden können (z. B. defekte Steckdosen), müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden.

Gegenstände, die die eigene Sicherheit oder die Sicherheit von anderen gefährden könnten, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Auch das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten.

Pünktlichkeit

LehrerInnen und SchülerInnen tragen durch Verlässlichkeit und Pünktlichkeit zu einem positiven Lernklima bei. SchülerInnen, die pünktlich zur Schule kommen und regelmäßig den Unterricht besuchen, leisten einen wichtigen Beitrag zu ihrem persönlichen Lernerfolg. Sie unterstützen darüber hinaus ein faires und angenehmes Klassenklima und eine Unterrichtssituation, die ungestörtes und konzentriertes Arbeiten zulässt.

Teilnahme am Unterricht; Anwesenheit

Die SchülerInnen sind so rechtzeitig in der Schule, dass sie sich auf den beginnenden Unterricht vorbereiten können. Sie begeben sich spätestens beim Läuten in die Klassenräume, in denen der Unterricht stattfindet. (Für Spezialräume gelten gegebenenfalls Sonderregeln)

Während der Unterrichtszeiten dürfen die SchülerInnen den Unterrichtsraum grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Erlaubnis verlassen.

Während der Kernunterrichtszeit² dürfen die SchülerInnen das Schulgelände ohne Erlaubnis nicht verlassen. SchülerInnen, die die Schule in dieser Zeit aus wichtigen Gründen verlassen möchten (z. B. wegen Krankheitssymptomen), müssen sich persönlich abmelden (KlassenlehrerIn, Klassenvorstand).

Entschuldigte Fehlzeiten

Fehlzeiten, die vorhersehbar sind (z. B. Arztbesuch, Teilnahme an einem Begräbnis), müssen vorab gemeldet werden. Bei nicht vorhersehbarem Fehlen (Krankheit) kann bei einer Dauer von bis zu drei Tagen die Entschuldigung der Erziehungsberechtigten im Nachhinein erbracht werden. Wenn ein Schüler / eine Schülerin wegen einer Erkrankung länger als drei Tage fehlt, ist die Schule (Klassenvorstand) spätestens bis zum dritten Tag zu informieren.

Entschuldigungen müssen pünktlich und unaufgefordert (schriftlich oder per Mail) beim Klassenvorstand eingebracht werden.

Ob das Fehlen aus privaten Gründen (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Familienfeiern...) in Ausnahmefällen entschuldigt wird, entscheidet (bis zu einem Schultag) der Klassenvorstand oder (länger als ein Schultag) der Direktor. Eine Genehmigung muss in jedem Fall im Vorhinein eingeholt werden.

Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fehlen und Zuspätkommen kann nicht geduldet werden und zieht disziplinarische Konsequenzen nach sich (Stufenmodell).

Nachholen des versäumten Unterrichtsstoffes

Die SchülerInnen holen versäumten Unterrichtsstoff selbständig und möglichst schnell nach. LehrerInnen können das Nachbringen versäumter Unterrichtsinhalte (oder Arbeitsleistungen, die dafür einen Ausgleich darstellen) einfordern. Versäumte Prüfungen oder Schularbeiten müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

² Kernunterrichtszeit: Unterrichtszeiten einschließlich Pausen ohne Mittagspause

Anwesenheit auf dem Schulgelände außerhalb der Unterrichtszeit

Wir verstehen unsere Schule als sozialen Lernraum, der den SchülerInnen nicht nur während ihrer Unterrichtszeit zur Verfügung steht. SchülerInnen dürfen sich daher zwischen 7.15 Uhr und 17.30 Uhr auch außerhalb ihrer Unterrichtszeit in der Schule aufhalten, wenn sie grundlegende Verhaltensregeln (Hausordnung, Lärm vermeiden, ...) beachten.

Verhalten in der Schule und während des Unterrichts

Höflichkeit, Achtung vor anderen und ein freundlicher Umgangston sind wichtige Grundsätze im täglichen Umgang, denen sich LehrerInnen und SchülerInnen verpflichtet fühlen. Die Unterrichtszeit ist die gemeinsame Arbeitszeit. Zum Gelingen des Unterrichts tragen LehrerInnen und SchülerInnen bei.

Unterricht

Nach dem Läuten verhalten sich die SchülerInnen ruhig und bereiten sich auf den Unterricht vor. Sollte fünf Minuten nach dem Läuten noch kein Lehrer in der Klasse sein, meldet dies der Klassensprecher / die Klassensprecherin im Sekretariat.

Essen und Trinken

Das Essen während des Unterrichts ist nicht erlaubt. Das Trinken von Wasser aus verschließbaren Flaschen ist gestattet.

Handys und elektronische Geräte

Handys, MP3-Player, Gameboys etc. müssen während des Unterrichts ausgeschaltet sein und in der Schultasche oder im Spind verwahrt werden, sofern von der Lehrperson nichts anderes angeordnet wird. Für **SchülerInnen der 1. bis 3. Klasse** gilt darüber hinaus auch in der unterrichtsfreien Zeit im **gesamten Schulgelände ein Handy-/Smartphone-Verbot**. In dringenden Fällen dürfen sie nach Absprache mit einer Lehrperson das Handy z. B. für einen Anruf zuhause benutzen.

Handyfreie Zone Südtrakt: Im gesamten Südtrakt (1., 2. und 3. Klassen und Gänge zu diesen Klassen) gilt zum Schutz der jüngsten SchülerInnen **für alle Personen ein generelles Handyverbot** (Ausgenommen Verwendung im Unterricht nach Anordnung der Lehrperson).

Mobbing

Gewalt und Sich-Wohlfühlen widersprechen einander. Daher lehnen wir Verhaltensweisen, die andere verletzen können, ab. Dazu zählen abwertende Äußerungen, jede Form körperlicher Gewalt und Mobbing. Wir entschuldigen uns für Fehlverhalten und bemühen uns im Konfliktfall um Lösungen, die von allen Beteiligten akzeptiert werden können.

Ordnung im Schulbereich

SchülerInnen, die darauf achten, Unordnung und Müll zu vermeiden, leisten einen wichtigen Beitrag zu einer angenehmen räumlichen Atmosphäre und zu einer ansprechenden Lernumgebung. **Wir räumen unseren Abfall selbst weg.** Alle SchülerInnen achten auf Ordnung und Sauberkeit in den Klassenräumen und im Schulgelände.

Ordnung in den Klassen

Die Einrichtungsgegenstände sind den SchülerInnen einer Klasse für ein Jahr anvertraut. Die SchülerInnen müssen diese schonend behandeln. Schäden müssen unverzüglich in der Direktion gemeldet werden. Für Beschädigungen von schulischem Eigentum oder von Eigentum anderer

Personen gilt das Prinzip der Wiedergutmachung. Das heißt: Schäden, die durch Fehlverhalten von SchülerInnen entstanden sind, müssen soweit möglich von ihnen selbst ersetzt werden.

Verschmutzungen (Beschreiben, Verkleben mit Kaugummis) müssen vermieden werden. Müll muss in den dafür vorgesehenen Abfalleimern entsorgt werden. Die SchülerInnen sind für das Leeren der Abfalleimer in ihren Klassen verantwortlich. Der Klassenvorstand bestimmt Klassenordner.

Der Klassenraum muss spätestens nach Unterrichtsende so gereinigt werden, dass das Reinigungspersonal eine zumutbare Reinigungstätigkeit durchführen kann. Dafür geben die LehrerInnen am Ende der letzten Vormittags- oder Nachmittagsstunde den SchülerInnen die Möglichkeit, die Klasse in Ordnung zu bringen. Die Schülerinnen säubern ihre Tische und Fächer, beseitigen grobe Verschmutzungen (Speisereste, Plastikflaschen, Verpackungen etc.), heben alles vom Boden auf, reinigen die Tafel, drehen das Licht ab, schließen die Fenster und die Türe.

Ordnung und Reinlichkeit in Spezialräumen

Für Spezialräume (EDV-Räume, Ch-Saal, Turnhallen, ...) werden durch die zuständigen Kustoden (in Absprache mit der Direktion) eigene Regeln ausgearbeitet, die durch Aushang veröffentlicht werden und einzuhalten sind.

Unterricht in fremden Klassen

Insbesondere achten auch SchülerInnen, die Unterricht in fremden Klassen haben, darauf Verschmutzungen und Beschädigungen zu vermeiden. Sie wissen, dass sie Gäste in diesen Klassen sind und das Eigentum anderer SchülerInnen respektieren müssen. Eventuelle Beschädigungen müssen in der Direktion oder beim Klassenvorstand der betroffenen Klasse gemeldet werden.

Mittagspause

In der Mittagspause dürfen SchülerInnen sich grundsätzlich in ihren Klassen und in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufhalten. Dabei achten sie darauf, dass nichts verunreinigt wird und entstandener Abfall ordentlich entsorgt wird. Geschirr aus dem Kioskbereich (z. B. Suppentassen) darf in die Klassen nicht mitgenommen werden.

DVD-Player und Beamer dürfen von den SchülerInnen außerhalb des Unterrichts nicht benutzt werden. Computer in den Klassenräumen dienen ausschließlich Unterrichtszwecken.

In der Mittagspause stehen für schulische Arbeiten mit Computern ein EDV-Raum und die Bibliothek zur Verfügung. Die dort ausgehängten Regeln sind einzuhalten.

Ordnung und Reinlichkeit im Kioskbereich

Der Raum vor dem Kiosk steht den SchülerInnen als Aufenthaltsbereich zur Verfügung. Die SchülerInnen achten auf Sauberkeit und Ordnung. Insbesondere müssen Tische nach dem Essen selbst abgeräumt und in sauberem Zustand verlassen werden.

Ordnung und Reinlichkeit in anderen Bereichen

Die Regeln für Ordnung und Reinlichkeit gelten auch für Sanitäreanlagen, Gänge, Turnsäle und den gesamten Außenbereich. Alle diese Bereiche sind so zu verlassen, wie man sie selbst vorzufinden wünscht: **sauber und ordentlich**.

Fahrräder müssen in die dafür vorgesehenen Fahrradständer gestellt werden.

Hausschuhe, Kleidung etc.

Innerhalb des Schulgebäudes tragen SchülerInnen Hausschuhe oder sauberes Schuhwerk.

Schirme, Überkleidung, nasse Kleidung, schmutzige Schuhe, Helme u. ä. sind in jedem Fall in den Garderobenkästchen im Keller aufzubewahren und dürfen nicht in die Klassen mitgenommen werden.

Wenn aufgrund starker Straßenverschmutzung der Schmutzeintrag im Schulgebäude zunimmt, kann durch die Direktion Hausschuhpflicht vorübergehend angeordnet werden. Für diesen Fall sind Hausschuhe in den Garderobenkästen vorzusehen.

Raucherregelung

Aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes vom Mai 2018 ist das Rauchen in Schulgebäuden und den dazu gehörenden Freiflächen ausdrücklich untersagt. Diese Bestimmung gilt für alle auf der Liegenschaft anwesenden Personen.

Inkrafttreten

Gültig ab 12.9.2011

Novellierung am 14.11.2011 mit sofortiger Wirkung (Computer, Raucherplatz)

Novellierung am 2.7.2012 mit sofortiger Wirkung (Hausschuhe)

Novellierung am 1.7.2013 mit sofortiger Wirkung (Handy)

Novellierung am 7.7.2015 mit Wirkung ab Schuljahr 2015/16 (Handy 1. – 3. Klasse)

Anmerkungen // Ergänzungen

Die Ergänzungen zur Handyregelung vom 7.7.2015 (handyfreie Zone) gelten vorerst auf ein Jahr befristet

Die Hausschuhregelung wurde am 2.7.2012 adaptiert und ergänzt um die Möglichkeit einer vorübergehenden Hausschuhpflicht bei starker Straßenverschmutzung..

Die frühere Raucherregelung galt jeweils nur für ein Jahr und wurde vom SGA jährlich verlängert. Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 ist das nicht mehr möglich. (vgl. Nichtraucherschutzgesetz <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907> und die entsprechenden Hinweise der Bildungsdirektorin vom 6.8.2018 http://www.brg-schoren.ac.at/images/Dokumente/verwaltung/20180806_lsr_rauchen.pdf)

Frühere Regelungen: Der SGA fasste am 20.6.2011 einen Entschluss, dass mit der neuen Hausordnung alle bisherigen Regelungen, die Hausordnung betreffend, aufgehoben werden. Damit sind alle früheren SGA-Beschlüsse zum Thema Hausordnung ungültig.